



[Startseite](#) > [Themen](#) > [2. Einkommens- und Vermögenssteuern](#) > [Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen \(Repartitionswerte\)](#) > [Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

## Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

### 1 Private Nutzung des Geschäftsautos als Lohnbestandteil

Steht einer unselbstständig erwerbstätigen Person ein Geschäftsauto zur Verfügung, wird für die private Nutzung (ohne Arbeitsweg) ein Privatanteil von 0,8 Prozent des Kaufpreises pro Monat, entsprechend 9,6 Prozent pro Jahr, als Lohn aufgerechnet. Dieser Betrag ist in Ziff. 2.2 des Lohnausweises ausgewiesen.

In Fällen, in denen die private Nutzung **erheblich eingeschränkt** ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen sowie in Fällen, in denen das Geschäftsauto nur für den Arbeitsweg, nicht aber für andere Privatfahrten verwendet werden darf, wird kein Privatanteil aufgerechnet.

### 2 Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg als Lohnbestandteil

Steht einer unselbstständig erwerbstätigen Person für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Einkommen darstellt. Ab der Steuerperiode 2016 ist dieses Einkommen zu deklarieren (Formular 2 Ziffer 2.21: «Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind» oder TaxMe-Online unter *>Geschäftsauto zur Benutzung für den Arbeitsweg<*).

Pro Kilometer Arbeitsweg sind dabei CHF –.70 anzusetzen. Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

#### Berechnungsbeispiel: 80% Teilzeittätigkeit und 15km Entfernung Wohn- und Arbeitsort

$$220 \times 80\% = 176 \text{ Tage} \times (2 \times 15\text{km}) \times \text{CHF } 0.70 = \text{CHF } 3696 \text{ (als Einkommen zu deklarieren)}$$

Bei einer **Aussendiensttätigkeit**, sind für die Berechnung der geldwerten Leistung **nur die Tage** zu berücksichtigen, an denen die steuerpflichtige Person **vom Wohnort** mit dem Geschäftsfahrzeug **an die übliche, permanente Arbeitsstätte** gefahren ist.

Der Arbeitgeber bescheinigt im Lohnausweis (Ziff. 15), welcher prozentuale Anteil der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Aussendienst geleistet wurde

#### Berechnungsbeispiel: 100% Erwerbstätigkeit, 30 % Aussendienst und 20km Entfernung Wohn- und Arbeitsort

$$220 - (220 \times 30\%) = 154 \text{ Tage} \times (2 \times 20\text{km}) \times \text{CHF } 0.70 = \text{CHF } 4312 \text{ (als Einkommen zu deklarieren)}$$

Hat der Arbeitgeber im Lohnausweis den Anteil Aussendienst mit dem Vermerk "*Anteil Aussendienst ..% pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste*" versehen, kann der Arbeitnehmer für die Berechnung des Lohnbestandteils "*Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg*" einen anderen Prozentsatz als Aussendienstanteil anwenden, wenn er nachweisen kann (z.B. Fahrtenbuch oder Berechnungstool "*Fahrtenkontrolle Aussendienst*"), dass er effektiv an weniger Arbeitstagen den Arbeitsweg absolviert hat. (siehe Taxinfo [Lohnausweis bei Arbeitnehmern mit Geschäftswagen - Ermittlung und Deklaration Anteil Aussendienst](#))

### 3 Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg

Die **Kosten**, die einer unselbstständig erwerbstätigen Person für Ihren **Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte notwendigerweise entstehen**, sind Berufskosten und als solche bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens abziehbar. Die steuerpflichtige Person kann deshalb für die Benutzung des Geschäftsautos einen Pauschalbetrag von **CHF -.70** pro Kilometer Arbeitsweg geltend machen.

Der für die Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg als Einkommen deklarierte Betrag ist nochmals in Formular 6 Ziff. 6.1 als Fahrkosten zu deklarieren bzw. wird durch TaxMe-Online automatisch übernommen.

**Ab dem Steuerjahr 2016 ist der Abzug für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 6'700 Franken beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf die genannten Beträge reduziert.**

---

Fassung vom 17.02.2017

[Nach oben](#)



## Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen juristischer Personen

### 1 Privatanteil Geschäftsfahrzeug als Lohn

Steht dem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug auch zur privaten Nutzung unentgeltlich zur Verfügung, ist diesem für die private Nutzung (ohne Arbeitsweg) ein Privatanteil von **9.6 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Jahr, mindestens aber CHF 1'800**, als Lohn aufzurechnen.

Für ausführliche Informationen dazu vgl.:

[Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

[Lohnausweis - Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers](#)

Der Aufwand für das Geschäftsfahrzeug ist bei der Gesellschaft vollumfänglich geschäftsmässig begründet.

### 2 Private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges durch Beteiligte oder nahestehende Personen

Arbeitet der Beteiligungsinhaber oder eine ihm nahestehende Person in der Gesellschaft, besteht in der Regel ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis. Steht dem Beteiligten oder der nahestehenden Person ein Geschäftsfahrzeug auch zur privaten Nutzung unentgeltlich zur Verfügung, ist grundsätzlich, wie bei jedem anderen Mitarbeiter, **9.6 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Jahr, mindestens aber CHF 1'800** als Lohn aufzurechnen (siehe oben).

Der steuerpflichtigen Person steht es offen, den Privatanteil des Geschäftsfahrzeuges anhand der **effektiven Kosten** zu ermitteln. Der Nachweis für die privat bzw. geschäftlich gefahrenen Kilometer ist mittels Fahrtenbuch zu erbringen. Der uneingeschränkten Verfügbarkeit über das Geschäftsfahrzeug ist in der Regel mit einem Betrag von 20 Prozent der gesamten Fahrkosten Rechnung zu tragen.

Wird das Fahrzeug **überwiegend privat genutzt** und/oder ist es für die Ausübung des Berufs nicht erforderlich, ist der überwiegend oder ausschliesslich privaten Nutzung mit einem Privatanteil von bis zu 100 Prozent der in der Buchhaltung verbuchten Aufwendungen Rechnung zu tragen. Als Aufwendungen gelten die Fahr- und Unterhaltskosten sowie die fixen Kosten wie Versicherungen, Motorfahrzeugsteuer, Abschreibungen, Garagenmiete usw.

Bereits die Verfügbarkeit eines Fahrzeuges stellt ein geldwerter Vorteil dar. Besitzt der Beteiligungsinhaber einen **privaten Zweitwagen**, muss für das Geschäftsfahrzeug trotzdem ein Privatanteil von in der Regel 9.6 Prozent ausgeschieden werden.

Sind Privatanteile ungenügend oder nicht verbucht, erfolgt eine Korrektur als geldwerte Leistung auf Stufe der Gesellschaft und beim Beteiligten (ev. Teilbesteuerung). Eine Umqualifikation von Fahrzeugaufwand in Lohnaufwand ist ausgeschlossen.

---

Fassung vom 01.10.2018

[Nach oben](#)



## Privatanteil Geschäftsfahrzeug bei selbstständig Erwerbenden

### 1 Grundsatz

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden ( [Art. 32 Abs. 1 StG](#)). Als geschäftsmässig begründet gilt der Aufwand, welcher mit der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit entsteht ( [Art. 2 VgA](#)). Nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast muss die steuerpflichtige Person nachweisen, dass die geltend gemachten Kosten geschäftsmässig begründet sind.

Bei Personenunternehmen gehören alle Fahrzeuge, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, zum Geschäftsvermögen (Präponderanz). Zur Festlegung der Präponderanz sind die gefahrenen Kilometer für den Arbeitsweg der privaten Nutzung zuzuweisen.

Wird ein Geschäftsfahrzeug einer Personenunternehmung durch die Unternehmensinhaber **teilweise privat genutzt**, sind die anteiligen Aufwendungen geschäftsmässig nicht begründet und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden. Es ist ein entsprechender **Privatanteil** auszuscheiden. Als Aufwendungen gelten die Fahr- und Unterhaltskosten sowie die fixen Kosten wie Versicherungen, Motorfahrzeugsteuer, Abschreibungen, Garagenmiete usw. Als private Nutzung gelten sämtliche Ferien-, Vergnügungs- und Freizeitfahrten. Die Kosten für den Arbeitsweg können beim selbstständig Erwerbenden im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit abgezogen werden. Er kann im Gegensatz zum unselbstständig Erwerbenden keine Berufskosten geltend machen.

Wird das Fahrzeug einer Einzelfirma **überwiegend privat genutzt** und ist es für die Ausübung des Berufs nicht erforderlich, ist es auszubilanzieren. Die Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind auszubuchen. Ist ein Fahrzeug zivilrechtlich im Eigentum einer Kollektiv- bzw. Kommanditgesellschaft, so ist eine Ausbilanzierung auch bei überwiegend oder ausschliesslich privater Nutzung nicht möglich. Der überwiegend oder ausschliesslich privaten Nutzung ist in diesem Fall mit einem Privatanteil von bis zu 100 Prozent der in der Buchhaltung verbuchten Kosten Rechnung zu tragen.

Bereits die Verfügbarkeit eines Fahrzeuges stellt ein geldwerter Vorteil dar. Besitzt der Inhaber einer Personenunternehmung einen **privaten Zweitwagen**, muss für das Geschäftsfahrzeug trotzdem ein Privatanteil ausgeschieden werden.

### 2 Ermittlung des Privatanteils

Da die Betriebskosten des sowohl privat als auch geschäftlich benützten Fahrzeuges in der Regel nicht genau ausgeschieden werden können, wird der jährliche Privatanteil an den Autokosten **pauschal mit 9.6 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 1'800**, festgelegt. Bei Leasingverträgen gilt mindestens der im Leasingvertrag vereinbarte Barkaufpreis (exkl. Mehrwertsteuer) als Bemessungsgrundlage für den Privatanteil. Werden mehrere Fahrzeuge pro Person in der Geschäftsbuchhaltung geführt, ist für das erste Fahrzeug ein angemessener Privatanteil auszuscheiden, für jedes weitere Fahrzeug beträgt der Privatanteil 100 Prozent der in der Buchhaltung verbuchten Kosten.

Der steuerpflichtigen Person steht es offen, den Privatanteil des Geschäftsfahrzeuges anhand der effektiven Kosten zu ermitteln. Der Nachweis für die privat bzw. geschäftlich gefahrenen Kilometer ist mittels Fahrtenbuch zu erbringen. Der uneingeschränkten Verfügbarkeit über das Geschäftsfahrzeug ist in der Regel mit einem Betrag von 20 Prozent der gesamten Fahrkosten Rechnung zu tragen.

---

Fassung vom 01.10.2018

[Nach oben](#)